

Lokalitätenverordnung

Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen (Lokalitäten) der Einwohnergemeinde Hölstein

vom 29. August 2011

Der Gemeinderat Hölstein, gestützt auf § 70, Absatz 2, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benützung von sämtlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Hölstein (nachstehende Lokalitäten) sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren.

§ 2 Grundsätze

Zur Förderung des kulturellen Lebens stellt die Einwohnergemeinde ihre Lokalitäten natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinen und Gemeinschaften (nachstehend Benützern) entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung.

Für die Turnhallen der Gemeinde gilt eine ausdrückliche Ausnahmeregelung, wonach diese für private Einmal-Anlässe ausschliesslich natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz in Hölstein zur Verfügung stehen. Es gilt zudem eine abweichende zeitliche Einschränkung.

§ 3 Organisation, Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die ihm vom Gemeindegesetz übertragene Befugnis die Benützungs- und Gebührenverordnung. Er überträgt Aufgaben und Befugnisse im Bereich Vollzug an Mitarbeitende der Gemeinde.

Die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste nehmen Benützungsgesuche für Lokalitäten entgegen und entscheiden im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen über Zuteilung, Priorität und Gebühren. Sie stellen bindende schriftliche Mietverträge aus und die entsprechenden Gebühren in Rechnung. Entscheide der Einwohnerdienste können an den Gemeinderat weitergezogen werden, welcher abschliessend urteilt.

Die Mitarbeitenden des Unterhaltsdienstes sind für die geordnete Übergabe und Rücknahme von Lokalitäten verantwortlich. Sie haben gegenüber Mietern Weisungsbefugnis.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung von Lokalitäten werden vom Gemeinderat in der Gebührenordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt. Für die Gebührenerhebung gelten folgende Grundsätze:

- offizielle Anlässe der Einwohner- oder Bürgergemeinde Hölstein	gebührenfrei
- öffentliche politische Veranstaltungen von Ortsparteien	gebührenfrei ¹
- natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz in Hölstein	Gebührentarif 1
- natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz ausserhalb Hölstein	Gebührentarif 2
- Vereine und Gemeinschaften mit Sitz in Hölstein: Einmal-Anlässe	Gebührentarif 3

¹ Ergänzung durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2011

- Vereine und Gemeinschaften mit Sitz in Hölstein: Trainingsstunden gebührenfrei
- Vereine und Gemeinschaften mit Sitz ausserhalb Hölstein: Trainingsstunden Gebührentarif 4
- rein kommerzielle Anlässe Gebührentarif 5

Die erhobenen Benützungsgebühren haben grundsätzlich die Selbstkosten für die Administration, die Bereitstellung der Lokalitäten, die Nassreinigung der Böden und die Kontrolltätigkeit zu decken. Gebäudekosten und Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) werden nicht einberechnet.

Die benützten Räume und Anlagen sind grundsätzlich besenrein zurückzugeben. Für die Nassreinigung der Böden ist die Gemeinde verantwortlich. Die daraus entstehenden Kosten sind im Mietpreis inbegriffen. Im Ausnahmefall kann die gesamte Reinigung der Gemeinde gegen Entschädigung übertragen werden. In speziellen Fällen wird die entschädigungspflichtige Reinigung durch Gemeindepersonal angeordnet.

Die Kosten für die Entsorgung von Abfall haben die Benützer zu tragen.

§ 5 Zeitliche Einschränkungen

Die Lokalitäten stehen grundsätzlich zu folgenden Zeiten den Benützern zur Verfügung:

- | | | |
|---|---------------------|-----------------------|
| - Trainingsstunden | Montag – Samstag | 07.00 – 22.00 Uhr |
| Bis spätestens 22.30 Uhr muss die Lokalität verlassen und abgeschlossen sein. | | |
| | Sonntage, Feiertage | kein Trainingsbetrieb |
| - öffentliche Einmal-Anlässe | Montag – Sonntag | 07.00 – 02.00 Uhr |
| - private Einmal-Anlässe | | |
| -- Turnhalle Rüb matt + alte Halle | Montag – Sonntag | 08.00 – 22.00 Uhr |
| -- alle übrigen Lokalitäten | Montag – Sonntag | 07.00 – 02.00 Uhr |

Während den Schulferien sind Einschränkungen möglich.

§ 6 Reservation, Mietvertrag, Übernahme, Rückgabe

Reservierungen für Trainingsstunden werden einmal jährlich durch die Einwohnerdienste bei den bisherigen Benützern erhoben und in der Regel für die folgenden zwölf Monate verbindlich festgelegt. Unter dem Jahr eingehende Reservationsgesuche werden in den bestehenden Belegungsplan integriert. Bei Kollisionen versuchen die Einwohnerdienste unter den Benützergruppen eine Koordination zu erreichen. Kommt keine Lösung zustande, teilen die Einwohnerdienste die Belegungen zu.

Reservationsgesuche für Einmal-Anlässe sind frühzeitig, in der Regel frühestens ein Jahr bzw. spätestens zwei Wochen im voraus, bei den Einwohnerdiensten einzureichen. Der abgegebene Mietvertrag ist bindend und enthält neben der Bestätigung der Benützungzeiten und der Gebührensatzung folgende abschliessende Bedingungen:

- Angaben für die Übergabe und Übernahme der Lokalitäten
- die Hausordnung
- Angaben zur Reinigung

§ 7 Prioritätenregelung

Anlässe der Einwohner- und Bürgergemeinde sowie der Schule und Belegungen durch Militär und Zivilschutz haben erhöhte Priorität. Bei Kollisionen versuchen die Einwohnerdienste unter den Benutzergruppen eine Koordination zu erreichen.

Bei allen anderen Anlässen und Trainingsstunden gilt die zeitliche Priorität. Bei Kollisionen versuchen die Einwohnerdienste unter den Benutzergruppen eine Koordination zu erreichen.

§ 8 Verantwortung, Haftung

Die Benutzer haften mit ihrer Person für die Richtigkeit der gemachten Angaben und für die Einhaltung der Mietvertragsbedingungen. Bei Inanspruchnahme eines Benützungsrechtes, das ausschliesslich natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz in Hölstein zusteht, hat insbesondere der Benutzer selber als Organisator aufzutreten (keine „Stroh-Mann“-Situation).

Die Benutzer haften für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten und die abgegebenen Schliessmedien. Sie haften weiter für entstandene Schäden oder Verlust. Sie sind verpflichtet, Vorkommnisse umgehend dem Unterhaltsdienst mitzuteilen.

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwerhandlungen gegen die in dieser Verordnung festgehaltenen Bestimmungen werden durch temporären oder dauernden Entzug der Benützungsbewilligung geahndet. Strafrechtliche oder privatrechtliche Ansprüche bei Schadenfällen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsrecht, Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates mit Wirkung per 1. September 2011 in Kraft.

Für Mietverhältnisse, die unter altem Recht abgeschlossen wurden, bleibt die Gebührenberechnung unverändert. Alle übrigen organisatorischen Bestimmungen richten sich nach dem neuen Recht.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Regelungen und Absprachen werden ausser Kraft gesetzt. Dies betrifft insbesondere das Benützungsreglement für Gemeindeliegenschaften vom 1. Mai 1987 und das Reglement über die Benützung der Bürgerstube vom 13. Dezember 1988.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. August 2011

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Anita Schweizer

Verwalter

Fritz Kammermann

Anhang zur Lokalitätenverordnung

Gebühren

Gestützt auf § 4 der Verordnung setzt der Gemeinderat mit Wirkung per 1. September 2011 den folgenden Tarif in Kraft:

	Tarif 1 Private	Tarif 2 auswärtige Private	Tarif 3 Vereine	Tarif 4 auswärtige Vereine	Tarif 5 Kommerzielle
Trainingsstunden (inkl. Turniere)					
Turnhalle Rüb matt: Einzelstunde	20.00	20.00	0.00	20.00	
Turnhalle Rüb matt: Semester	300.00	300.00	0.00	300.00	600.00
Aussenanlage Rüb matt: Einzelstunde	20.00	20.00	0.00	20.00	
Aussenanlage Rüb matt: Semester	75.00	75.00	0.00	75.00	
alte Halle: Einzelstunde	20.00		0.00	20.00	40.00
alte Halle: Semester	100.00		0.00	100.00	150.00
Einmal-Anlässe					
Mehrzweckhalle Rüb matt: Halle	1'000.00		200.00	600.00	1200.00
Mehrzweckhalle Rüb matt: Bühne			50.00	100.00	
Mehrzweckhalle Rüb matt: Küche	100.00		100.00	100.00	200.00
Mehrzweckhalle Rüb matt: Bar			100.00	100.00	
Mehrzweckhalle Rüb matt: nur Foyer	100.00		50.00	100.00	200.00
Schulanlage Rüb matt: Schulhausplatz	20.00		20.00	50.00	50.00
Bürgerstube mit Küche	210.00	250.00	100.00	250.00	400.00
Zivilschutzanlage (ab 10 Personen) Nacht/Person	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
alte Halle: Halle	400.00		50.00	100.00	400.00
alte Halle: Aussenareal	20.00		20.00	50.00	50.00
Schulanlage Holde: Dachlokal	150.00		100.00	150.00	400.00
Schulanlage Holde: Küche	100.00	150.00	100.00	150.00	300.00
Schulanlage Holde: Konventraum			50.00		
Schulanlage Holde: Annex-Bau					

Schulanlage Holde: Schulhausplatz	20.00		20.00	50.00	50.00
andere Lokalitäten (Schulzimmer, Werkraum)			50.00		
Gemeindehaus: Sitzungszimmer					
alle Objekte: Reinigung (effektiver Aufwand)	20.00/Std.	30.00/Std.	20.00/Std.	30.00/Std.	30.00/Std.
alle Objekte: Annullierungsgebühr (2 Wochen)	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00

Die vorstehenden Gebühren werden kumulativ erhoben. Beispiel 1: Turnhalle Rüb matt + Aussenanlage Rüb matt; Beispiel 2: Mehrzweckhalle Rüb matt + Bühne + Küche + Bar.

Die Ansätze für Einmal-Anlässe entsprechen einer Benützungsdauer von 24 Stunden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird für eine erste Verlängerung von zwölf Stunden ein Zuschlag von 40 % erhoben. Für eine zweite Verlängerung um noch einmal zwölf Stunden beträgt der Gesamtzuschlag 60 %. Für länger dauernde Veranstaltungen legt der Gemeinderat die Benützungsg Gebühr individuell fest.

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin eine Reduktion oder einen Erlass auf den vorstehenden Gebühren gewähren. Dies betrifft insbesondere gemeinnützige oder politische Anlässe und Veranstaltungen.

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin

Anita Schweizer

Verwalter

Fritz Kammermann